

Gut zu wissen...

Arbeitskreis Gefahrgut informiert

Das interessiert mich

In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter in Wellpappenverpackungen gemäß ADR 2023, Kapitel 3.4

Ach so ist das

Die europaweit gültigen Gefahrgutvorschriften für den Straßenverkehr sind im Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) aufgeführt. Die erforderlichen Informationen zum Versand von begrenzten Mengen sind in Kapitel 3.4 des ADR beschrieben. Die wichtigsten Unterpunkte sind im Folgenden für die ADR Ausgabe 2023 erläutert und besonders wichtige Punkte hervorgehoben.

Anwendungsbereich

Das ADR enthält die Vorschriften, die für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern bestimmter Klassen anzuwenden sind. Die für die Innenverpackung oder den Gegenstand anwendbare Mengengrenze ist für jeden Stoff in der Spalte 7a der Gefahrgutliste in Kapitel 3.2 festgelegt. Darüber hinaus ist in dieser Spalte bei jeder Eintragung, die nicht für die Beförderung nach diesem Kapitel zugelassen ist, die Menge „0“ angegeben.

Das will ich genauer wissen

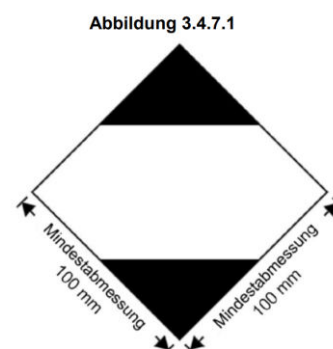
Maximales Bruttogewicht

Die Gesamtbruttomasse des Versandstücks darf 30 kg nicht überschreiten. Bei Trays in Dehn- oder Schrumpffolie dürfen 20 kg nicht überschritten werden.

Kennzeichnung und Plakatierung

Kennzeichnung außer Luftverkehr

Ausgenommen für die Luftbeförderung müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen mit dem im ADR in Abbildung 3.4.7.1 dargestellten Kennzeichen versehen sein:



Kennzeichen für Versandstücke,
die begrenzte Mengen enthalten

Das Kennzeichen muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung seiner Wirkung standhalten können. Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. **Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen.** Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die oben angegebenen äußeren Mindestabmessungen auf nicht weniger als 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute darf auf ein Minimum von 1 mm reduziert werden.

Kennzeichnung Luftverkehr

Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der ICAO verpackt sind, dürfen zur Bestätigung der Übereinstimmung mit diesen Vorschriften mit dem im ADR in Abbildung 3.4.8.1 dargestellten Kennzeichen versehen sein:

Abbildung 3.4.8.1



Kennzeichen für Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten, gemäss Teil 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO

Das Kennzeichen muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung seiner Wirkung standhalten können. Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Das Symbol „Y“ muss in der Mitte des Kennzeichens angebracht und deutlich erkennbar sein. Wenn Abmessungen nicht näher spezifiziert sind, müssen die Proportionen aller Merkmale den abgebildeten in etwa entsprechen. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die oben angegebenen äußeren Mindestabmessungen auf nicht weniger als 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute darf auf ein Minimum von 1 mm reduziert werden. Die Proportionen des Symbols „Y“ müssen der Darstellung oben in etwa entsprechen.

Trays mit Schrumpffolie dürfen nicht per Luftfracht verschickt werden.

Die Versandstücke müssen das maximale Bruttogewicht einhalten und den allgemeinen Verpackungsvorschriften entsprechen. **Die entsprechenden wichtigen Informationen für Begrenzte Menge Verpackungen aus Wellpappe stehen in Teil 6 Bauvorschriften 6.1.4.12 und müssen eingehalten werden:**

Kisten aus Pappe gemäß ADR 2023, Kapitel 6.1.4.12

4G \triangleq Art der Verpackung (hier: 4 = Kiste) und verwendeter Werkstoff (hier: G = Pappe)

Werkstoff

Es ist Vollpappe oder zweiseitige Wellpappe (ein- oder mehrwellig) von guter und fester Qualität, die dem Fassungsraum und dem Verwendungszweck der Kiste angepasst ist, zu verwenden. **Die Wasserbeständigkeit der Außenfläche muss so sein, dass die Erhöhung der Masse während der 30 Minuten dauernden Prüfung auf Wasseraufnahme nach der Cobb-Methode nicht mehr als 155 g/m² ergibt – siehe ISO-Norm 535:1991.** Die Pappe muss eine geeignete Biegefestigkeit haben. Sie muss so zugeschnitten, ohne Ritzen gerillt und geschlitzt sein, dass sie beim Zusammenbau nicht bricht, ihre Oberfläche nicht einreißt, und sie nicht zu stark ausbaucht. Die Wellen der Wellpappe müssen fest mit den Außenschichten verklebt sein.

Stirnseiten

Die Stirnseiten der Kisten können einen Holzrahmen haben oder vollständig aus Holz oder einem anderen geeigneten Werkstoff bestehen. Zur Verstärkung dürfen Holzleisten oder andere geeignete Werkstoffe verwendet werden.

Fabrickanten

Die Fabrickanten der Kisten müssen mit Klebeband geklebt, überlappt und geklebt oder überlappt und mit Metallklammern geheftet sein. Bei überlappten Verbindungen muss die Überlappung entsprechend groß sein.

Verschluss

Erfolgt der Verschluss durch Verkleben oder mit einem Klebeband, muss der Klebstoff wasserbeständig sein.

Abmessungen

Die Abmessungen der Kisten müssen dem Inhalt angepasst sein.

Veröffentlicht: Juni 2024

Herausgeber:

Verband der Wellpappen-Industrie e.V.

Goebelstr. 1-3, 64293 Darmstadt

Tel.: +49 6151 92940; E-Mail: info@wellpappen-industrie.de

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: www.wellpappen-industrie.de/datenschutz